

AKTUELLE ANALYSEN

No. 103 / Juli 2025

Markus Ferber / Benjamin A. Hahn / Martin Plum (Hrsg.)

Gerechtigkeit für die Ukraine? Möglichkeiten und Grenzen des Völkerstrafrechts

Markus Ferber/Benjamin A. Hahn/Martin Plum

Gerechtigkeit für die Ukraine?

Möglichkeiten und Grenzen
des Völkerstrafrechts



Markus Ferber, MdEP,
ist Vorsitzender der
Hanns-Seidel-Stiftung,
München

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat Europa und die internationale Ordnung in ihren Grundfesten erschüttert. Was sich seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine abspielt, ist nicht nur eine Tragödie für die Menschen vor Ort, sondern stellt auch eine eklatante Verletzung des Völkerrechts dar. Die Frage nach Gerechtigkeit für die Ukraine und nach der strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen ist daher von zentraler Bedeutung – für die Ukraine, für Europa und für die internationale Gemeinschaft insgesamt.

Vor diesem Hintergrund analysieren Benjamin Hahn und Martin Plum in ihrer vorliegenden Analyse, welche Möglichkeiten das Völkerstrafrecht bietet, den Ukraine-Krieg aufzuarbeiten. Zugleich zeigen sie aber auch dessen Grenzen auf. Dabei steht insbesondere das Verbrechen der Aggression im Fokus: Mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) wurde ein internationales Strafgericht geschaffen, das schwerste Verbrechen gegen das Völkerrecht verfolgen kann.

Gerade der Ukraine-Krieg führt allerdings vor Augen, dass die Strafverfolgung nicht lückenlos ist. Dem IStGH fehlt im konkreten Fall die Zuständigkeit. Deshalb wurde schon früh die Möglichkeit eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression ins Spiel gebracht. Die Autoren beleuchten das Für und Wider der diskutierten Modelle und ordnen das geplante Sondertribunal in diesen Kontext ein, auf das sich die Ukraine, die Europäische Union, der Europarat und 37 weitere Staaten Anfang 2025 verständigt haben.

Die Europäische Union hat in dem politischen Prozess zur Vorbereitung eines Sondertribunals eine Schlüsselrolle eingenommen: Auf Initiative der Mitgliedstaaten wurde bereits kurz nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine intensiv an der strafrechtlichen Aufarbeitung gearbeitet. So wurde mit der Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine in Den Haag im Sommer 2023 eine erste institutionelle Grundlage geschaffen. Dieses Zentrum dient der Beweissicherung und Koordination zwischen ukrainischen, europäischen und internationalen Strafverfolgungsbehörden und hat dadurch eine vorbereitende Funktion.

Parallel dazu wurde an der Einrichtung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gearbeitet, das die politische und juristische Verantwortung für den Angriffskrieg Russlands klären soll. Über die genaue rechtliche Ausgestaltung eines solchen Tribunals wurde lange zwischen der EU und ihren internationalen Partnern gerungen. Anfang 2025 gelang schließlich der Durchbruch: Grundlage des Sondertribunals ist ein bilaterales Abkommen zwischen der Ukraine und dem Europarat.

Damit ist der erste Schritt auf einem noch langen Weg getan, der die Gerechtigkeit für die Ukraine zum Ziel hat. Weitere Schritte wie die Verwendung eingefrorener Vermögenswerte für den Wiederaufbau der Ukraine müssen allerdings folgen. Denn der Anspruch auf Gerechtigkeit bleibt ein leeres Ideal, solange der politische Wille fehlt, ihn auch durchzusetzen. Daran werden die EU und ihre Mitgliedstaaten in Zukunft gemessen werden.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Handwritten signature of Markus Ferber in blue ink.

Markus Ferber, MdEP

Inhalt

Vorwort	2
Markus Ferber	
Gerechtigkeit für die Ukraine?	6
Möglichkeiten und Grenzen des Völkerstrafrechts	
Martin Plum/Benjamin A. Hahn	
• Das Ringen um Aufarbeitung	6
• Völkerstrafrechtliche Verbrechen	7
• Nationale Strafverfolgung: Deutschland	8
Rechtsgrundlage: Völkerstrafgesetzbuch	9
Ermittlungsverfahren: Generalbundesanwalt	9
• Supranationale Strafverfolgung: Europäische Union	10
Rechtsgrundlage: Eurojust-Verordnung	10
Ermittlungsverfahren: Gemeinsame Ermittlungsgruppe	11
• Internationale Strafverfolgung: Internationaler Strafgerichtshof	11
Rechtsgrundlage: Gerichtsbarkeit im Fall des Ukraine-Kriegs	12
Ermittlungsverfahren: Chefankläger des IStGH	12
Verbrechen der Aggression	13
• Sondertribunal: Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine	13
Internationales Sondertribunal mit UN-Legitimation	14
Hybrides Sondertribunal	15
• Fazit	16

Gerechtigkeit für die Ukraine?

Martin Plum / Benjamin A. Hahn

Der Angriff Russlands auf die Ukraine stellt das Völkerstrafrecht vor eine entscheidende Bewährungsprobe. Während Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord bereits Gegenstand internationaler Ermittlungen sind, bleibt das maßgebliche Ursprungsverbrechen bislang strafrechtlich weitgehend unbeantwortet: das Verbrechen der Aggression. Ein von der EU und dem Europarat initiiertes Sondertribunal soll diese Lücke schließen – und könnte damit ein neues Kapitel in der Geschichte der internationalen Strafgerichtsbarkeit aufschlagen.

Der Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat sicher geglaubte Gewissheiten ins Wanken gebracht: Es herrscht wieder Krieg in Europa. Damit steht der Prozess der europäischen Befriedung erneut vor großen Herausforderungen. Das vorrangige Ziel der europäischen Politik besteht seither darin, die territoriale Integrität und staatliche Souveränität der Ukraine zu wahren und wiederherzustellen.

Das Ringen um Aufarbeitung

Spätestens mit den Gräueltaten in Butscha, Mariupol und anderswo trat neben die militärischen und diplomatischen Bemühungen in diesem Zusammenhang auch das Ringen um eine rechtliche Aufarbeitung des russischen Angriffskriegs. Hierbei stehen insbesondere Völker- und Völkerstrafrecht im Fokus:

Das Völkerrecht begründet die – kollektive – Verantwortlichkeit von Völkerrechtssubjekten (Staaten beziehungsweise internationale Organisationen) für die ihnen zurechenbaren Völkerrechtsverstöße.¹ Dementsprechend lässt sich aus dem Völkerrecht der Anspruch des ukrainischen Staates auf eine volle Wiedergutmachung der vom russischen Staat verursachten Schäden ableiten, wenn sie durch zurechenbare Völkerrechtsverletzungen begangen wurden.²

Das Völkerstrafrecht hingegen begründet die – individuelle strafrechtliche – Verantwortlichkeit des unmittelbar handelnden Täters eines Völkerrechtsverbrechens; und zwar insbesondere auch im Interesse der betroffenen Völker.³ Damit erschöpft sich die Funktion des Völkerstrafrechts nicht in der Vergeltung beziehungsweise der Sühne, indem

es, wie es in der Präambel des IStGH-Statuts heißt, „der Straflosigkeit der Täter ein Ende“ setzt. Vielmehr soll es darüber hinaus „zur Verhütung“⁴ solcher Völkerrechtsverbrechen beitragen, Solidarität mit den Opfern herstellen und schließlich eine Dokumentation historischer Tatsachen ermöglichen.⁵

Von einer normativen Warte aus muss die strafrechtliche Aufarbeitung der Verbrechen auch als eine zentrale Voraussetzung für einen langfristigen Friedensprozess und mögliche Versöhnung der beteiligten Parteien verstanden werden.⁶

Wir möchten daher in diesem Beitrag dem Gedanken nachgehen, inwieweit das Völkerstrafrecht Möglichkeiten bietet, den Ukraine-Krieg aufzuarbeiten. Zuerst soll dazu ein Blick auf die materiell-rechtlichen Grundlagen gerichtet werden, um zu klären, welche Verbrechen das Völkerstrafrecht überhaupt kennt. Anschließend wenden wir uns den Institutionen zu, die diese Verbrechen verfolgen können und betrachten, welche Schritte im Zuge des Ukraine-Kriegs bereits eingeleitet wurden:

Wir beginnen mit der nationalen Strafverfolgung in Deutschland, gehen dann über zur EU-Ebene mit Fokus auf deren Justizbehörde Eurojust und schließen mit dem Internationalen Strafgerichtshof. Ausgehend von dieser Darstellung wird deutlich: Das Verbrechen der Aggression nimmt eine Sonderstellung im Vergleich zu anderen Verbrechen des Völkerstrafrechts ein und im Falle des Ukraine-Kriegs besteht eine Strafverfolgungslücke.

Diese Lücke soll nach dem Willen der EU, des Europarats und weiterer Staaten durch ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine geschlossen werden. Wie dieses Sondertribunal aussehen könnte und wo die Grenzen dieses Ansatzes liegen, wird abschließend diskutiert.

Völkerstrafrechtliche Verbrechen

Nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) lassen sich völkerstrafrechtliche Verbrechen in vier Kernverbrechenskomplexe („core crimes“) unterteilen: 1) Völkermord, 2) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 3) Kriegsverbrechen und 4) Verbrechen der Aggression.⁷

1) Das Alleinstellungsmerkmal des Völkermords gegenüber den anderen Völkerrechtsverbrechen besteht im Wesentlichen darin, dass er auf die Intention des Täters beziehungsweise der Täter abstellt.⁸ Bereits mit der Absicht, eine „nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe“ teilweise zu zerstören, handelt es sich nach Art. 6 IStGH-Statut um Völkermord. Im Gegensatz zu dem, was der Begriff nahelegt, ist der Tatbestand des Völkermords also nicht erst dann erfüllt, wenn eine Tat – objektiv – die Auslöschung eines gesamten Volkes verwirklicht.

Das Wort „Zerstörung“ ist hier außerdem weit auszulegen. So ist damit nicht nur die physische oder biologische Auslöschung gemeint, sondern auch die Vernichtung der sozialen Lebensgrundlage, im Sinne von Kultur, Brauchtum usw. Art. 6 lit. a) bis e) IStGH-Statut gibt eine abschließende Auflistung der strafbewehrten Handlungen:

Tötung von Mitgliedern der Gruppe, Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden, vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung gerichtet sind und gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

2) In Abgrenzung zum Völkermord richten sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht gegen ein Kollektiv (Nation, Ethnie usw.), sondern unmittelbar gegen Einzelpersonen. Diese Verbrechen stehen allerdings im Kontext einer Handlung, die sich gegen ein Kollektiv richtet, nämlich einen systematischen und zugleich ausgedehnten Angriff auf die Zivilbevölkerung (Art. 7 Absatz 1 IStGH-Statut). Damit erhält das Verbrechen eine andere Qualität, weil es die Mindeststandards des menschlichen Zusammenlebens verletzt und sich somit gegen die Menschheit als Ganzes richtet.

Art. 7 Absatz 1 IStGH-Statut führt hier beispielsweise Ausrottung, Versklavung oder Vertreibung als Verbrechen an. Der Täter muss im Gegensatz zum Völkermord keine besondere Intention verfolgen. Allerdings muss er Kenntnis davon haben, dass sein vorsätzliches Handeln im Rahmen des genannten Angriffs auf die Zivilbevölkerung geschieht. Dieser kann allerdings auch losgelöst von einem bewaffneten Konflikt stattfinden, was Verbrechen gegen die Menschlichkeit von dem noch zu erläuternden Tatbestand des

Kriegsverbrechens abgrenzt. Es ist deshalb sogar denkbar, dass ein Staat dieses Verbrechen gegenüber der eigenen Bevölkerung begeht.⁹

3) Art. 8 IStGH-Statut stellt Kriegsverbrechen unter Strafe. Der objektive Tatbestand eines Kriegsverbrechens ist dann verwirklicht, wenn die jeweilige Tathandlung im funktionalen Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen wird. Dem Täter müssen bei der Begehung der Tat die faktischen Umstände bewusst sein, aus denen sich das Vorliegen des bewaffneten Konflikts ergibt.¹⁰ Die konkreten Straftatbestände ergeben sich hierbei im Wesentlichen aus dem humanitären Völkerrecht, so wie es insbesondere in den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung festgelegt wurde. Diese Verträge enthalten Prinzipien und Regeln für die Beteiligten bewaffneter Konflikte¹¹:

Erstens sind die Konfliktparteien in ihrer Wahl der eingesetzten Methoden und Mittel beschränkt. Damit soll der Einsatz von Waffen ausgeschlossen werden, die überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden verursachen.

Zweitens muss durchgängig zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten unterschieden werden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Zivilbevölkerung unnötig in Mitleidenschaft gezogen wird.

Drittens haben in der Gewalt einer gegnerischen Partei befindliche Kämpfer und Zivilisten Anspruch auf die Achtung ihres Lebens und ihrer Würde.

Viertens ist es verboten, einen Gegner, der sich ergibt oder zur Fortsetzung des Kampfes nicht in der Lage ist, zu töten oder zu verletzen.

Ausgehend von diesen Prinzipien ergibt sich ein konkreter Katalog an verbotenen Handlungen, der zum Beispiel Folter von Kriegsgefangenen, Plünderungen oder den Einsatz von Giftgas unter Strafe stellt.

4) Das Verbrechen der Aggression ist definiert als „die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung“ (Art. 8^{bis} Absatz 1 IStGH-Statut). Eine Angriffshandlung gilt allerdings nur dann als Verbrechen, wenn sie „ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen“ darstellt. Hier wird insbesondere auf das allgemeine Gewaltverbot

der UN-Charta (Art. 2 Nummer 4 UN-Charta) abgestellt, das die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates schützen soll. Diese Prinzipien müssen also in einem erheblichen Maße verletzt werden, damit eine Angriffshandlung die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet.¹²

Mit dieser Schwellenklausel soll vor allem erreicht werden, dass strittige „Grauzonenfälle“, bei denen die völkerrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes militärischer Gewalt fraglich sein mag wie etwa in Fällen humanitärer Interventionen oder des Irakkriegs, nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen.¹³ Eine Besonderheit des Tatbestands liegt darin, dass es sich um ein sogenanntes Führungsdelikt handelt.¹⁴ Ausschließlich eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, kann Täter eines Aggressionsverbrechens sein.¹⁵

Insgesamt kann man also festhalten, dass das Verbrechen der Aggression sich von den übrigen Kernverbrechen des Völkerstrafrechts wesentlich unterscheidet. Es kann ausschließlich von führenden Staatsvertretern begangen werden und bezieht sich im Gegensatz zu den anderen Verbrechen nicht auf individuelle Rechtsgüter, sondern auf die staatliche Friedensordnung als Ganzes.

Die Kriminalisierung der Aggression berührt die staatliche Souveränität unmittelbar und die Kodifizierung im Völkerstrafrecht war deshalb lange Zeit äußerst umstritten (und ist es immer noch). Wie im Folgenden noch deutlich wird, wurde die Verankerung des Aggressionsverbrechens im IStGH-Statut mit hohen Hürden für die Zuständigkeit erkaufte. Hieraus ergibt sich überhaupt erst die Notwendigkeit eines Sondertribunals für das Aggressionsverbrechen.

Nationale Strafverfolgung: Deutschland

Die Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen ist nicht nur auf internationaler, sondern auch auf nationaler Ebene möglich. Gemäß dem Weltrechtsbeziehungsweise Universalitätsprinzip kann ein Staat auch Taten verfolgen, „unabhängig davon, wer die Tat begangen hat, wo sie begangen wurde und welche Nationalität das Tatopfer hatte.“¹⁶ Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es sich um schwerste Verbrechen handelt, die gegen die elementarsten

Grundlagen des Völkerrechts verstoßen und deren Verfolgung dementsprechend im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft liegt.

Dem Völkergewohnheitsrecht entsprechend fallen hierunter zumindest drei der vier im Statut des IStGH genannten Verbrechenkomplexe. Umstritten ist lediglich der Umgang mit dem Verbrechen der Aggression.

Rechtsgrundlage: Völkerstrafgesetzbuch

Viele Staaten haben diese vier grundlegenden Verstöße gegen das Völkerstrafrecht auch im nationalen Recht unter Strafe gestellt. So hat Deutschland mit dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ein eigenes Gesetz geschaffen, das für Völkermord (§ 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7) und Kriegsverbrechen (§§ 8 bis 12) Anwendung findet.¹⁷ Es gilt entsprechend des Weltrechtsprinzips auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.

Auch Verbrechen der Aggression (§ 13) sind als Straftatbestand erfasst, allerdings mit Einschränkungen: Zwar findet § 13 auch auf Taten Anwendung, die im Ausland begangen wurden, das gilt aber nur dann unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet. Die genannten Straftatbestände erfassen nicht nur die Völkerrechtsverstöße der unmittelbaren Täter, sondern gemäß § 4 VStGB auch der verantwortlichen militärischen Befehlshaber und anderer verantwortlichen Vorgesetzten. So wird ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach dem VStGB zu begehen, wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft.

Im konkreten Fall des Ukraine-Kriegs könnten die mutmaßlichen Völkerrechtsverbrechen russischer Soldaten und deren verantwortlicher Vorgesetzten unter die Straftatbestände im VStGB fallen. Das trifft allerdings nur für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu. Nur hier kann die deutsche Justiz tätig werden. In Bezug auf den Tatbestand der Aggression scheidet eine Verfolgung „mangels Anwendbarkeit des deutschen Rechts von vornherein aus.“¹⁸ Das VStGB ist nicht anwendbar. Der Überfall auf die Ukraine wurde weder von Deutschen begangen noch ist er gegen Deutschland gerichtet.

Ermittlungsverfahren: Generalbundesanwalt

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB liegt bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA). Dazu gehören neben den Ermittlungen gegen Täter auch die Sicherung von Beweisen und die Vernehmung von Opfern. Bislang leitete der GBA über 300 Ermittlungsverfahren wegen Tatvorwürfen nach dem VStGB ein. So wurden beispielsweise im Zusammenhang mit dem syrischen Bürgerkrieg umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, um sowohl mögliche Verbrechen der syrischen Regierung als auch Verbrechen des sogenannten Islamischen Staates (IS) systematisch zu erfassen.¹⁹

In den vergangenen Jahren gelang es der deutschen Justiz, bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen eine Vorreiterrolle einzunehmen. Wegweisend sind insbesondere zwei Urteile deutscher Gerichte: Erstens die Verurteilung eines irakischen IS-Angehörigen wegen des Verbrechens des Völkermords durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Jahr 2021.²⁰ Damit wurde zum ersten Mal weltweit ein Angeklagter für den Völkermord an der Religionsgemeinschaft der Jesiden schuldig gesprochen.²¹ Zweitens die Verurteilung eines Mitarbeiters des syrischen Geheimdienstes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das Oberlandesgericht Koblenz.²² Insgesamt konnten bisher mehr als 30 Verurteilungen erwirkt werden.²³

Im Fall des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine führt der GBA seit dem 8. März 2022 ein sogenanntes Strukturermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen nach §§ 8 ff. VStGB durch.²⁴ In einem Strukturermittlungsverfahren wird vorläufig ohne Personenbezug ermittelt. Es werden also Strukturen und verdächtige Gruppen untersucht, es gibt jedoch (noch) keine direkte Anklage gegen eine Einzelperson.²⁵

Ziel ist es, „die im Inland verfügbaren Beweise zu sichern, die dann die Grundlage für weitere Ermittlungsschritte bilden“ und schließlich sogar zu Personenermittlungsverfahren führen können.²⁶ Das geschieht vor allem durch Fragebögen, die an ukrainische Flüchtlinge verteilt werden. Dadurch sollen Zeugen möglicher Kriegsverbrechen auffindig gemacht werden. Gleichzeitig versuchen die Ermittler, auch die militärischen Strukturen zu durchleuchten, um beispielsweise die Verantwortlichen

für den völkerrechtswidrigen Beschluss ziviler Einrichtungen zu identifizieren.²⁷

Im Juli 2023 konnte bereits ein erstes personenbezogenes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Geprüft wird ein mögliches Kriegsverbrechen im Kiewer Vorort Hostomel.²⁸ Das Verbrechen der Aggression kann jedoch, wie bereits oben erwähnt, nicht Gegenstand von Ermittlungen in Deutschland werden.

Supranationale Strafverfolgung: Europäische Union

Die Ukraine sowie 14 Mitgliedstaaten der EU haben bereits 2022 Ermittlungen wegen des Verdachts auf völkerrechtliche Kernverbrechen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine eingeleitet.²⁹ Die EU war seit Beginn des Konflikts bestrebt, einen koordinierten Ansatz zu entwickeln, der die ukrainischen Behörden, die EU und ihre Mitgliedstaaten und deren Agenturen sowie den IStGH einbindet. Ziel ist es, Beweise für mögliche Verbrechen so vollständig und rechtswirksam wie möglich zu sammeln, zu analysieren und zu verarbeiten.³⁰

Die Koordinierung und Unterstützung erfolgt primär über die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust). Auf der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ vom 4. März 2022 haben die Minister Eurojust aufgefordert, ihre Koordinierungsfunktion in vollem Umfang wahrzunehmen und sich dem Chefankläger des IStGH entsprechend zur Verfügung zu stellen.³¹

Rechtsgrundlage: Eurojust-Verordnung

Eurojust hat nach Art. 85 AEUV den Auftrag, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind. Darunter fallen gemäß der Eurojust-Verordnung ((EU) 2018/1727) auch die völkerrechtlichen Kernverbrechen, mit Ausnahme des Verbrechens der Aggression.³² Eurojust stützt sich dabei auf die von den nationalen Behörden und von Europol durchgeführten Operationen und ermittelten Informationen. Der EU-Agentur war es allerdings ausdrücklich nicht gestattet, die Beweismittel zu völkerstrafrechtlichen Verbrechen selbst zu erheben, zu sichern und zu analysieren.³³

Dies hat sich erst durch den Ukraine-Krieg geändert: Auf Vorschlag der Kommission wurde Eurojust mit Wirkung zum 1. Juni 2022 in die Lage versetzt, Beweismittel im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten 1) zu erheben beziehungsweise zu sichern und 2) zu analysieren und, wenn dies erforderlich und angemessen ist, deren Austausch zu ermöglichen oder sie anderweitig den zuständigen Behörden auf nationaler oder internationaler Ebene zur Verfügung zu stellen.

1) Die Beweismittelerhebung bedeutet nicht, dass Eurojust eine Exekutivfunktion als Ermittlungsbehörde erhält. Vielmehr wurde durch die Einrichtung eines automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystems sichergestellt, dass Eurojust die Beweismittel aus verschiedenen Quellen entgegennehmen und zentral speichern kann. Die „Core International Crimes Evidence Database (CICED)“ hat am 23. Februar 2023 ihre Arbeit aufgenommen. In dieser Datenbank werden Beweise für Kriegsverbrechen aufbewahrt und sicher gelagert. Es werden sowohl physische als auch digitale Beweismittel gespeichert.

So wurden auch die Datenkategorien, die Eurojust rechtmäßig verarbeiten darf, auf Video- und Tonaufnahmen sowie auf Satellitenbilder und einschlägige Lichtbilder ausgeweitet. Allerdings konzentriert sich die Agentur zunächst nur auf die Speicherung digitaler Beweismittel. Die Beweismitteldatenbank wurde in der sicheren IT-Umgebung von Eurojust eingerichtet und soll den höchsten IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards entsprechen.³⁴

2) Neben der Speicherung möglicher Beweismittel ist gerade die analytische Unterstützung eine der wichtigsten operativen Aufgaben von Eurojust, die durch die neuen Vorschriften weiter gestärkt wurde. Die EU-Agentur analysiert das Beweismaterial, um Zusammenhänge herzustellen, identifiziert Ermittlungslücken und berät die nationalen Staatsanwaltschaften über das weitere Vorgehen.³⁵ Eurojust kann die zuständigen nationalen Behörden insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Echtheit und Glaubwürdigkeit von Beweismitteln im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen.

Durch die Novellierung der Eurojust-Verordnung erhofft sich die EU, dass Eurojust bei nationalen und internationalen Ermittlungen wirksamer zur Fallbearbeitung beitragen und die zuständigen Staatsanwaltschaften zusätzlich unterstützen kann. Eurojust soll dadurch eine zentrale Rolle bei der Verfolgung der völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen spielen, die während aktueller und künftiger bewaffneter Konflikte begangen werden, unabhängig von ihrem geografischen Standort.³⁶

Ermittlungsverfahren: Gemeinsame Ermittlungsgruppe

Die Justizbehörden Litauens, Polens und der Ukraine haben mit Unterstützung von Eurojust und unter Beteiligung der Anklagebehörde des IStGH im März 2022 ein Joint Investigation Team beziehungsweise eine gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) eingerichtet, dem sich später auch die Justizbehörden der Slowakei, Lettlands, Estlands und Rumäniens angeschlossen haben.

Eine GEG ist ein internationales Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung.³⁷ Sie ist auf einen festgelegten Zeitraum für einen bestimmten Fall begrenzt, bei dem es um spezifische strafrechtliche Ermittlungen geht. Eine GEG entsteht aufgrund einer im Einzelfall vereinbarten Länder-Kooperation zwischen Behörden der Justiz und der Strafverfolgung. Ihr großer Vorteil ist, dass direkt Informationen und Beweise ohne Inanspruchnahme des sonst üblichen, eher umständlichen und sehr zeitaufwändigen Verfahrens der internationalen und nationalen Rechtshilfe in Strafsachen gesammelt und untereinander ausgetauscht werden können. Dadurch erhofft man sich eine verbesserte Koordination der Ermittlungen.

Auch hier besteht die Aufgabe von Eurojust darin, für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu sorgen, die Ermittlungen zu zentralen internationalen Straftaten eingeleitet haben. Die EU-Agentur unterstützt die GEG-Partner während des gesamten Prozesses mit operativer, analytischer, rechtlicher und finanzieller Hilfe.³⁸

Das betrifft vor allem auch das Verbrechen der Aggression, auf das sich die Befugnisse von Eurojust nach der Eurojust-Verordnung nicht direkt erstrecken. Deshalb wurde auf Bestreben der EU-Kommission

das Centre for the Prosecution of the Crime of Aggression Against Ukraine (ICPA) gegründet und bei Eurojust in Den Haag angesiedelt.

Das ICPA setzt sich aus den Mitgliedern der GEG zusammen. Seine Aufgabe besteht darin, nationale Ermittlungen zu unterstützen, die sich auf das Verbrechen der Aggression im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine beziehen. Insbesondere stellt Eurojust die in der CICED gespeicherten Beweismittel dem ICPA zur Verfügung. Beweise, die im Rahmen der Ermittlungen zu anderen völkerstrafrechtlichen Verbrechen erhoben werden, könnten nämlich ebenso für die Ermittlungen des ICPA zum Verbrechen der Aggression relevant sein.³⁹

Man kann also festhalten: Die EU ist im Rahmen ihrer Kompetenzen – das Strafrecht liegt weitgehend bei den Mitgliedstaaten – schon früh tätig geworden. Insbesondere durch Eurojust hat sie versucht, die Kooperation der Mitgliedstaaten zu stärken und ihre Ermittlungen zu völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen zu unterstützen. Das ICPA leistet dabei wichtige Vorarbeiten für eine zukünftige Anklage wegen des Verbrechens der Aggression.

Internationale Strafverfolgung: Internationaler Strafgerichtshof

Die rechtlichen Grundlagen des IStGH wurden 1998 durch das Römische-Statut (auch: IStGH-Statut) geschaffen. Seine Arbeit nahm der IStGH mit Sitz in Den Haag im Jahr 2002 auf, nachdem 60 Staaten das Römische Statut ratifiziert hatten und somit das Mindestquorum gemäß Art. 126 IStGH-Statut für das Inkrafttreten des völkerrechtlichen Vertrages erreicht wurde. Der sachliche Zuständigkeitsbereich des IStGH umfasst alle vier Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.

Allerdings ist die Strafgewalt des IStGH durch das Prinzip der Subsidiarität beziehungsweise Komplementarität beschränkt (Art. 17 IStGH-Statut).⁴⁰ Die Zuständigkeit liegt also grundsätzlich bei den nationalen Strafgerichten. Deshalb ist es dem IStGH nicht gestattet, tätig zu werden, wenn von einem Staat Ermittlungen oder eine Strafverfolgung bereits durchgeführt werden.

Nur wenn der betroffene Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Strafverfolgung ernsthaft durchzu-

führen, darf der IStGH seine Gerichtsbarkeit ausüben.⁴¹ Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der IStGH selbst.

Rechtsgrundlage:

Gerichtsbarkeit im Fall des Ukraine-Kriegs

Die Zuständigkeit des IStGH erstreckt sich gemäß Art. 12 Absatz 1 IStGH-Statut ausschließlich auf völkerstrafrechtliche Kernverbrechen, die auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten begangen wurden. Weder Russland noch die Ukraine waren zum Zeitpunkt der mutmaßlichen völkerrechtlichen Verbrechen Vertragsstaaten, da sie das IStGH-Statut nicht ratifiziert hatten. Gemäß Art. 12 Absatz 3 IStGH-Statut kann ein Staat die Zuständigkeit des IStGH jedoch auch ad hoc anerkennen, ohne dadurch schon Vertragsstaat zu werden. Im Zuge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim und von Teilen der Ostukraine durch Russland hat die Ukraine zweimal eine solche Erklärung abgegeben, in der sie sich auf unbegrenzte Zeit der Gerichtsbarkeit des IStGH unterwirft. Dadurch ergibt sich im Fall des Ukraine-Kriegs bereits die grundsätzliche Zuständigkeit des IStGH. Im August 2024 ist die Ukraine schließlich dem IStGH auch beigetreten, indem das Parlament in Kiew das Römische Statut ratifiziert hat.

Allerdings kann der IStGH nicht bloß qua Zuständigkeit tätig werden. Die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit ist an drei mögliche Auslösemechanismen gebunden (Art. 13 IStGH-Statut): Erstens die Beschwerde eines oder mehrerer Staaten, zweitens ein Beschluss des UN-Sicherheitsrates oder drittens eigenständige Ermittlungen des Chefanklägers.

Ein Beschluss des UN-Sicherheitsrates war allerdings schon faktisch dadurch ausgeschlossen, dass Russland als ständiges Mitglied ein Vetorecht im UN-Sicherheitsrat hat. Die Staatenbeschwerde (Art. 14 IStGH-Statut) kam in der Praxis aufgrund der mit diesem Verfahren verbundenen Gefahr erheblicher diplomatischer Verwicklungen bisher nur selten zur Anwendung – anders jedoch im Fall des Überfalls Russlands auf die Ukraine.⁴²

Ermittlungsverfahren: Chefankläger des IStGH

In einem bis dahin beispiellosen Vorgang haben insgesamt 43 Vertragsstaaten den Chefankläger des IStGH durch eine Staatenbeschwerde gemäß Art. 14 IStGH-Statut dazu aufgefordert, Ermittlungen zum Ukraine-Krieg aufzunehmen. Daraufhin konnte der Chefankläger das Verfahren direkt eröffnen, ohne die richterliche Genehmigung des bereits angestrebten eigenen Ermittlungsverfahrens durch die Vorverfahrenskammer des IStGH abwarten zu müssen. Er gab am 2. März 2022 bekannt, dass er auf der Grundlage der eingegangenen Beschwerden ein förmliches Ermittlungsverfahren zur „Situation“ in der Ukraine eingeleitet habe.⁴³

Bei dem Wort „Situation“ handelt es sich um einen spezifischen Rechtsbegriff des Völkerstrafrechts. Denn anders als im deutschen Strafprozess untersucht der IStGH nicht von vornherein nur eine oder mehrere bestimmte Taten oder Fälle, sondern „die Gesamtheit aller rechtlichen und tatsächlichen Geschehnisse in einem Land, die für denjenigen, der das Tätigwerden des IStGH in Gang setzen möchte, den Verdacht begründen, dass Verbrechen iSd IStGH-Statuts begangen wurden.“⁴⁴

Erst wenn sich der Verdacht erhärtet, kann der Ankläger einen Haftbefehl gegen die betreffende Person erlassen. Die Entscheidung darüber fällt dann aber eine Kammer des Gerichts. Es geht allerdings nicht darum, alle potenziellen Täter zu verfolgen. Vielmehr richtet sich der Blick der Anklagebehörde des IStGH typischerweise auf die mutmaßlich hauptverantwortlichen Personen.⁴⁵

So hat der IStGH im Rahmen seiner Untersuchung zur Situation in der Ukraine mittlerweile einen Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Vladimir Putin und seine Kinderrechtsbeauftragte Maria Lvova-Belova erlassen. Die Vorverfahrenskammer II des IStGH sieht den hinreichenden Verdacht, dass sich die beiden Beschuldigten wegen des Kriegsverbrechens der rechtswidrigen Vertreibung und Überführung von Kindern strafbar gemacht haben.⁴⁶

Zudem erließ der IStGH im Juni 2024 weitere Haftbefehle gegen den ehemaligen russischen Verteidigungsminister Sergei Schoigu und den Generalstabschef Waleri Gerassimow. Ihnen wird vorgeworfen, zwischen Oktober 2022 und März 2023 Raketen-

angriffe auf die ukrainische Energieinfrastruktur angeordnet zu haben, die als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden.⁴⁷

Zunächst ist der Haftbefehl allerdings nicht mehr als eine Absichtserklärung des IStGH, der jedoch selbst keine eigene Durchsetzungsmöglichkeit hat, sondern auf die Kooperation seiner Mitgliedstaaten angewiesen ist. Diese sind allerdings grundsätzlich verpflichtet, dem Ersuchen um Festnahme und Überstellung nachzukommen (Art. 89 Absatz 1 Satz 2 IStGH-Statut).⁴⁸

Ob der politische Wille des jeweiligen Mitgliedstaates im konkreten Fall ausreicht, um den Haftbefehl wirklich zu vollstrecken, ist indes eine offene Frage. Die Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegen, verjähren allerdings nicht (Art. 29 IStGH-Statut). Ihre gerichtliche Aufarbeitung ist daher in der Zukunft grundsätzlich zeitlich unbegrenzt möglich.⁴⁹

Verbrechen der Aggression

Die Untersuchung der Situation in der Ukraine umfasst allerdings nicht das Verbrechen der Aggression, obwohl die hohen Anforderungen der völkerstrafrechtlichen Aggressionsdefinition erfüllt sein dürften.⁵⁰ Der IStGH darf aber seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression nicht ausüben, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen eines Staates begangen wird, der nicht Vertragspartei des IStGH-Statuts ist (Art. 15^{bis} Absatz 5 IStGH-Statut).

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein Verfahren vor dem IStGH aufgrund einer Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat in Gang gesetzt wird (Art. 15^{ter} IStGH-Statut). In diesem Fall kann der Sicherheitsrat aufgrund seines Tätigwerdens die Gerichtsbarkeit auf Nichtvertragsstaaten ausweiten.⁵¹

Da Russland als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats über ein Vetorecht verfügt, kann es einen solchen Beschluss jederzeit verhindern und somit dafür sorgen, dass der IStGH dauerhaft daran gehindert ist, gegen russische Staatsangehörige wegen des Verbrechens der Aggression zu ermitteln.⁵² Die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch den IStGH wegen des Verdachts auf ein Verbrechen der Aggression ist damit nicht aus materiell-rechtlichen, sondern aus verfahrensrechtlichen Gründen faktisch ausgeschlossen.

Sondertribunal: Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

In Bezug auf das Verbrechen der Aggression liegt also eine paradoxe Situation vor: Einerseits rückt das völkerstrafrechtliche Verbrechen der Aggression die politische und militärische Führungsriege in den Fokus und ist folglich von hohem politischem Interesse und von besonderer Wichtigkeit für die Aufarbeitung eines Konfliktfalls. Andererseits sind, wie oben geschildert, die nationalen und internationalen Hürden für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei diesem völkerrechtlichen Kernverbrechen besonders hoch. Im Fall des Ukraine-Kriegs muss man in Bezug auf das Verbrechen der Aggression eine Verfolgungslücke („accountability gap“) auf völkerrechtlicher Ebene konzedieren.⁵³

Im Wissen um diese Problematik gab es bereits früh eine Vielzahl an Stimmen aus Wissenschaft und Politik, die ein Sondertribunal (ad hoc Strafgerichtshof) zur Aufarbeitung von Russlands mutmaßlichen Aggressionsverbrechen gegen die Ukraine gefordert haben.⁵⁴

Der Deutsche Bundestag befasste sich am 10. November 2022 erstmals auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Thema und beriet über den von der Union eingebrachten Antrag, in dem sie die Bundesregierung aufforderte, sich für die Einrichtung eines Sondertribunals einzusetzen.⁵⁵ Dieser Aufforderung kam die Bundesregierung in der Folge auch nach und sprach sich öffentlich für ein Sondertribunal aus.⁵⁶ Im Februar 2025 einigten sich die Ukraine, die EU und der Europarat sowie weitere 37 Staaten schließlich darauf, ein Sondergericht zu Russlands Angriffskrieg einzurichten.

Gerungen wurde allerdings lange mit der schwierigen Frage, wie ein solches Sondertribunal konkret ausgestaltet werden soll. Die Problematik liegt vor allem in der besonderen Situation, mit der ein internationales Strafgericht im Fall der Aggression gegen die Ukraine konfrontiert ist:

Erstens waren außer den Militärgerichten von Nürnberg und von Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg keine der folgenden Sondertribunale mehr für das Verbrechen der Aggression zuständig. Die Zuständigkeit beruhte auf der Niederlage Deutschlands beziehungsweise Japans und des damit verbundenen

„regime change“.⁵⁷ Nur so konnten die Alliierten im Namen Deutschlands beziehungsweise Japans die staatliche Autorität ausüben, Staatsangehörige dieser Länder für die Völkerrechtsverbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Eine solche Entwicklung ist im Fall Russlands nicht absehbar.

Zweitens kann keines der bisherigen Modelle für die internationalen Strafgerichte einfach auf die Situation in der Ukraine übertragen werden.⁵⁸ Es stellte sich daher die Frage, welche Optionen für ein Sondertribunal wegen des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine überhaupt realisierbar wären. Zwei der diskutierten Möglichkeiten sollen im Folgenden kurz dargestellt werden. Im Gegensatz zu anderen denkbaren Ansätzen zeichnen sie sich durch eine vergleichsweise starke internationale Legitimation aus.⁵⁹

Internationales Sondertribunal mit UN-Legitimation

Eine Möglichkeit wäre die Einrichtung eines internationalen Sondertribunals auf völkerrechtlicher Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta durch den UN-Sicherheitsrat gewesen. Erstmals geschah dies 1993 als Reaktion auf den Krieg im ehemaligen Jugoslawien und kurze Zeit später (1994) als Reaktion auf den Völkermord in Ruanda.

Der große Vorteil einer Einrichtung eines Sondertribunals durch den UN-Sicherheitsrat liegt darin, dass dessen Beschlüsse für alle UN-Mitgliedstaaten eine völkerrechtlich bindende Wirkung entfalten (Art. 25 UN-Charta) und jegliche Immunitäten ausgeschlossen werden können. Wie auch schon bei einer möglichen Mandatierung des IStGH durch den UN-Sicherheitsrat hätte Russland jedoch unter den gegebenen politischen Umständen als Vetomacht die Einrichtung eines Sondertribunals blockiert (Art. 27 Absatz 3 UN-Charta).⁶⁰

Alternativ wurde auch die Einrichtung eines Sondertribunals durch die UN-Generalversammlung ins Spiel gebracht. Als Rechtsgrundlage für den Beschluss der Generalversammlung hätte der Uniting for Peace-Mechanismus (Resolution 377) fungiert.⁶¹ Die Resolution besagt, dass „in allen Fällen, in denen eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorzuliegen scheint und in denen der Sicherheitsrat mangels Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder“ nicht handlungsfähig ist, „die Frage

unverzüglich von der Generalversammlung behandelt wird“. Die UN-Generalversammlung solle dann „den Mitgliedern geeignete Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit [...] geben“.⁶²

Aus dem bloß empfehlenden Charakter einer solchen Resolution ergeben sich, in Bezug auf die Möglichkeit, ein Sondertribunal einzurichten, zwei wichtige Folgen:

Erstens hätte die UN-Generalversammlung nicht von sich aus ein Sondertribunal schaffen können. Denkbar wäre ausschließlich ein Sondertribunal auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen der Ukraine und der UN gewesen. Dafür hätte es zwei Wege gegeben:

Zum einen hätte die UN-Generalversammlung qua Resolution die Einsetzung eines Sondertribunals empfehlen und den UN-Generalsekretär ermächtigen können, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.⁶³

Zum anderen hätten die UN und die Ukraine bereits vorab ein bilaterales Abkommen aushandeln können, das dann der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt worden wäre. Die Zuständigkeit des Tribunals selbst hätte in beiden genannten Fällen letztlich auf der Territorialzuständigkeit der Ukraine beruht, die diese an das Tribunal übertragen hätte.⁶⁴

Zweitens hätte im Gegensatz zu einem Beschluss des UN-Sicherheitsrats eine Empfehlung der Generalversammlung gegenüber den UN-Mitgliedstaaten und damit auch gegenüber der Russischen Föderation keine bindende Wirkung gehabt. Russland wäre damit völkerrechtlich zu keiner Kooperation – beispielsweise durch die Überstellung von Verdächtigen – mit dem Sondertribunal verpflichtet gewesen. Das politische Gewicht einer solchen Resolution und damit auch die Legitimität des ad hoc Gerichtshofs wäre dann maßgeblich von dem konkreten Abstimmungsergebnis abhängig gewesen.⁶⁵ Es wäre indes schwer abzuschätzen gewesen, ob – und wenn ja mit welcher Mehrheit – ein solches Vorhaben in der Generalversammlung verabschiedet worden wäre.⁶⁶

Fraglich wäre daran anschließend auch gewesen, ob sich ein solches Gericht über die Immunität von hohen staatlichen Funktionsträgern hinwegsetzen

hätte können. Urteile des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und des IStGH deuten auf eine gewohnheitsrechtliche Entwicklung hin, welche die Immunität von hohen staatlichen Funktionsträgern aufweicht. Begründet wird dies mit dem internationalen Charakter von Sondertribunalen.⁶⁷

Allerdings wäre im Fall des Ukraine-Kriegs die konkrete Internationalität des Tribunals wiederum wesentlich von dem Votum der UN-Mitgliedstaaten abhängig gewesen.⁶⁸ Denn ein Sondertribunal, das nicht vom Sicherheitsrat initiiert wird, kann sich nur dann über die Immunität hinwegsetzen, wenn es von der Generalversammlung mit überwältigender Mehrheit gebilligt wurde.⁶⁹

Hybrides Sondertribunal

Angesichts der Schwierigkeiten einer Legitimierung durch die UN wurde als weitere Option die Einrichtung eines Sondertribunals durch ein internationales Abkommen (hybrides Sondertribunal) propagiert. Hybride Tribunale haben eine gemischte Zusammensetzung und Zuständigkeit, die sowohl nationale als auch internationale Aspekte umfassen und in der Regel in dem Land tätig sind, in dem die Straftaten begangen wurden.⁷⁰ Auf die Einrichtung eines solchen Tribunals haben sich die EU, der Europarat, die Ukraine und 37 weitere Staaten nun geeinigt.

Grundsätzlich werden hybride Sondergerichtshöfe zwischen dem betroffenen Staat und einer internationalen Organisation (zum Beispiel UN, OSZE usw.) abgeschlossen. Im konkreten Fall soll der Europarat bis Ende des Jahres eine bilaterale Vereinbarung mit der Ukraine schließen. Anschließend soll es ein erweitertes Teilabkommen des Europarats geben, dem auch Länder außerhalb Europas beitreten können, etwa die USA.⁷¹

Durch den Beitritt möglichst vieler Länder und eine entsprechend repräsentative Besetzung der Richterposten soll das hybride Gericht möglichst stark international legitimiert werden.⁷² Die genaue Ausgestaltung der Rechtsgrundlage („Schuman-Statut“) ist noch nicht bekannt. Die Gerichtsbarkeit für die Verfolgung von Einzelpersonen wegen des Verbrechens der Aggression wird aber auf der nationalen Strafgerichtsbarkeit der Ukraine beruhen.⁷³ Diese überträgt qua Vertrag die Strafverfolgung für den Tatbestand der Aggression auf den Europarat.

Die Errichtung eines Sondertribunals ohne die Beteiligung der UN hat allerdings vorhersehbare Nachteile: Erstens bleibt es in letzter Konsequenz eine regionale Initiative, die im Gegensatz zur UN immer nur begrenzte Legitimität beanspruchen kann.⁷⁴ Ihre Legitimität hängt in noch höherem Maße als bei einem UN-Mandat davon ab, wie viele Länder bereit sind, sich dem Sondertribunal anzuschließen.

Insbesondere müsste um eine starke Repräsentation der Länder des globalen Südens geworben werden, von denen viele der Idee eines Sondertribunals ablehnend gegenüberstehen. Denn mit Blick auf frühere Fälle von Aggression und Interventionen wie im Irak oder Libyen sehen sie Doppelstandards am Werk.⁷⁵

Diese Vorbehalte haben sich durch den Krieg in Israel und Gaza seit 2023 sogar noch verstärkt. Nicht nur eine Beteiligung der Länder des globalen Südens ist allerdings fraglich, sondern auch das Engagement der USA unter Präsident Trump. Der Rückzug der USA vom ICPA muss auch als Signal der Ablehnung gegenüber einem Aggressions-Tribunal gelesen werden.⁷⁶ Man muss also festhalten: Das vorgesehene erweiterte Teilabkommen schafft zwar die Basis für eine stärkere internationale Legitimation, die gegenwärtige weltpolitische Lage stimmt aber eher pessimistisch, was die konkrete politische Umsetzung anbelangt.

Zweitens stellt sich die Frage nach der Aufhebung von Immunitäten hier noch in stärkerem Maße als bei einer Legitimierung durch die UN.⁷⁷ Der dezidierte Anspruch des Europarates bei der Einrichtung des Sondertribunals ist, dass weder die funktionale (*ratione materiae*) noch die persönliche Immunität (*ratione personae*) von Hauptverdächtigen vor dem Sondergerichtshof gilt.⁷⁸

Die funktionale Immunität schützt alle Amtsträger eines Staates – auch einfache Diplomaten, Militärs oder Beamte – und bezieht sich auf Handlungen, die ein Amtsträger in seiner staatlichen Funktion ausübt. Sie gilt grundsätzlich auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – nicht jedoch im Fall völkerrechtlicher Kernverbrechen. Im Fall des Aggressionsverbrechens ist das allerdings nicht unumstritten. Es sprechen aber neben systematischen Gründen auch die wachsende Rechtspraxis nationaler Gerichte dafür, dass funktionale Immunität einer Strafverfolgung nicht im Wege steht.⁷⁹

Anders sieht die Lage allerdings bei der persönlichen Immunität aus. Sie schützt einige wenige Amtsträger in höchsten Staatsämtern wie das Staatsoberhaupt, den Regierungschef und den Außenminister („Troika“). Sie umfasst nicht nur offizielle, sondern auch private Handlungen, allerdings nur für die Dauer der Amtszeit. Solange Vladimir Putin Präsident oder Sergej Lawrow Außenminister sind, können sie sich also auf persönliche Immunität berufen. Das würde die Strafverfolgung durch das geplante Sondertribunal unmöglich machen.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) – nicht zu verwechseln mit dem IStGH – hat 2002 hierzu ein wegweisendes Urteil („Arrest Warrant“) gefällt. Er bestätigt, dass hochrangige Amtsträger Immunität von der Gerichtsbarkeit in anderen Staaten genießen, sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen. Zugleich stellt er aber fest, dass diese Amtsträger vor bestimmten internationalen Strafgerichten strafrechtlich verfolgt werden können.

Die Debatte kreist allerdings seitdem um die Frage, wann ein Gericht hinreichend international ist, um die persönliche Immunität von hochrangigen Amtsträgern zu durchbrechen. Solange die Gerichtsbarkeit eines Tribunals ausschließlich aus der nationalen Gerichtsbarkeit eines oder mehrerer Staaten abgeleitet wird, ist die Antwort eindeutig: Denn wenn die nationalen Gerichte die persönlichen Immunitäten nicht aufheben können (und das ist unbestritten), können es auch die von ihnen geschaffenen internationalen Gerichte nicht.⁸⁰

Auf den ersten Blick scheint das auch für das geplante hybride Sondertribunal der Fall zu sein, da es auf der nationalen Strafgerichtsbarkeit der Ukraine und nicht auf der internationalen Legitimation der UN fußen soll. Daher kann es auch kein Organ der internationalen Gemeinschaft sein. Ob die Beteiligung des Europarates, bei dem Russland bis 2022 Mitglied war, und das geplante Teilabkommen ausreichen, um das hybride Sondertribunal hinreichend zu internationalisieren, war stets umstritten. Stimmen, die eine regionale Immunitätsausnahme für das Verbrechen der Aggression unter den Mitgliedern des Europarats sehen, waren am Ende nicht mehrheitsfähig.⁸¹

Der politische Kompromiss für das Sondertribunal besteht darin, dass es die Anklage gegen den russi-

schen Präsidenten Wladimir Putin, Außenminister Sergej Lawrow und Ministerpräsidenten Michail Mischustin zwar vorbereiten wird, eine formelle Anklage wird es aber nicht erheben können. Deshalb wird es auch weder einen Strafbefehl noch eine Verurteilung geben, solange die Troika im Amt ist.

Die persönliche Immunität der ranghöchsten russischen Politiker bleibt also unangetastet. Weitere hochrangige Vertreter von Politik und Militär, die für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der militärischen Aggression verantwortlich sind, sollen jedoch vom Sondertribunal in vollem Umfang belangt werden.⁸² Die Verfahren gegen sie sollen auch in Abwesenheit geführt werden können.⁸³

Fazit

Wenn aus dem – nach wie vor nicht absehbaren – Ende des Ukraine-Krieges eines Tages ein dauerhafter Frieden werden soll, dann kommt dem Völkerstrafrecht eine tragende Rolle zu. Nur eine rechtliche Aufarbeitung des Krieges kann schlussendlich zu einer Aussöhnung Russlands mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft führen. Die bisher ergriffenen Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene stellen dabei erste wichtige Schritte auf diesem Weg dar. Sie dienen bisher vor allem der akribischen Dokumentation und der Ermittlung von mutmaßlichen völkerrechtlichen Kernverbrechen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg.

Wie insbesondere der Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten zeigt, senden sie aber bereits jetzt ein starkes Signal, sowohl an die Opfer als auch an die Täter. Die Ermittlungsverfahren ermöglichen es den Opfern, auf ihr erlittenes Unrecht aufmerksam zu machen. Zudem wird durch die Dokumentation im Rahmen der Verfahren die Gefahr gebannt, dass die Verbrechen dem Vergessen anheimfallen.

Zugleich sendet die internationale Gemeinschaft ein deutliches Zeichen an die Täter, dass sie vor einer Strafverfolgung nicht sicher sind und zur Rechenschaft gezogen werden. Schließlich darf keinesfalls die politische Botschaft unterschätzt werden, die damit an die russische Opposition und die Menschen in Russland gesandt wird, die diesen Krieg nicht unterstützen.

Allerdings sollte auch deutlich geworden sein, dass eine solche juristische Aufarbeitung durch Dritte (einzelne Länder, die EU und internationale Institutionen wie dem IStGH) begrenzt ist: Während die Verfahren über mutmaßliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord ihre faktische Grenze im Zugriff auf die Tatverdächtigen findet, besteht die Hürde beim Verbrechen der Aggression bereits in der fehlenden juristischen Grundlage für die Einleitung von Ermittlungsverfahren.

Das von der EU und dem Europarat initiierte Sondertribunal soll hier Abhilfe schaffen. Die Errichtung eines – wenn auch nicht internationalen, so doch internationalisierten – Gerichtshofs, der das Verbrechen der Aggression zum ersten Mal seit den Nürnberger und Tokioter Prozessen individuell strafrechtlich ahndet, stellt zweifellos einen historischen Schritt dar. Mit ihm wird an das völkerrechtliche Vermächtnis von 1945 angeknüpft und zugleich versucht, eine bestehende Lücke im internationalen Strafrecht zu schließen, die der IStGH bislang nicht füllen konnte.

Mit Blick auf die Immunitätsfrage muss man allerdings konstatieren, dass das Sondertribunal diese Lücke auch nicht gänzlich schließen können wird. Eine Reform des IStGH wäre also dringend geboten. Im Gegensatz zur Vorgängerregierung hat sich die unionsgeführte Regierung im Koalitionsvertrag klar zu diesem Ziel bekannt.⁸⁴

Im Zentrum der politischen Bemühungen muss auch weiterhin das Werben um eine breite internationale Beteiligung an dem Abkommen über das Sondertribunal stehen. Einerseits hängt, wie oben diskutiert, die Legitimität des Sondertribunals wesentlich davon ab. Andererseits ist zu befürchten, dass die Trump-Administration das Zeitfenster in den kommenden Monaten nutzen könnte, um Druck auf die Europäer auszuüben, auf das Sondertribunal zu verzichten.⁸⁵

Der Anspruch auf Gerechtigkeit für die Ukraine darf nicht zugunsten eines kurzfristigen politischen Kalküls geopfert werden. Europa muss mehr denn je für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der regelbasierten internationalen Ordnung eintreten.



Dr. Martin Plum

ist nach zehnjähriger Tätigkeit als Richter seit 2021 Mitglied der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und arbeitet in den Ausschüssen für Recht und Verbraucherschutz sowie für Digitales und Staatsmodernisierung. Er ist Altstipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung und Autor zahlreicher juristischer Fachbeiträge und Kommentierungen.



Dr. Benjamin A. Hahn

leitet das Referat für Verfassung, Europäische Integration, Innere Sicherheit in der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Literaturverzeichnis

- Akande, Dabo/Brown, Gordon*, Statement calling for the Creation of a Special Tribunal for the Punishment of the Crime of Aggression against Ukraine, <https://justice-for-ukraine.com/statement/>, Stand: 12.5.2025.
- Ambos, Kai*, Internationales Strafrecht – Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe, 5. Aufl., München 2018.
- Ambos, Kai*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, 2022, <https://verfassungsblog.de/ukraine-sondertribunal-mit-legitimationsproblemen/>, Stand: 12.5.2025.
- Ambos, Kai/Steiner, Christian*, Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, Juristische Schulung 41 (2001), S. 9-13.
- Auswärtiges Amt*, Humanitäres Völkerrecht, 2025, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/voelkerrecht-internationales-recht/humanitaeres-voelkerrecht/213012>, Stand: 12.5.2025.
- Baerbock, Annalena*, Rede der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, beim Festakt zum 25-jährigen Bestehen des Römischen Statuts am 18. Juli 2023 in New York, 2023, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-der-bundesministerin-des-auswaertigen-annalena-baerbock--2203998>, Stand: 12.5.2025.
- Baerbock, Annalena*, „Strengthening International Law in Times of Crisis“-Rede von Außenministerin Annalena Baerbock in Den Haag, 2023, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/strengthening-international-law-in-times-of-crisis/2573384>, Stand: 12.5.2025.
- Bock, Stefanie*, Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, Ukraine-Krieg und Recht 1 (2022), S. 64-67.
- Bock, Stefanie/Gruber, Franziska*, Der Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Vladimir Putin – Hintergründe und Folgen, Ukraine-Krieg und Recht 2 (2023), S. 161-164.
- Bock, Stefanie/Gruber, Franziska*, Ukraine-Krieg und Recht 2 (2023), S. 163.
- Bundesministerium der Justiz*, Vorbericht des Bundesministeriums der Justiz zum informellen Ministertreffen (Justiz und Inneres) am 27. Januar 2023 in Stockholm 2023.
- CDU, CSU, SPD*, Verantwortung für Deutschland, 2025.
- Conze, Eckart*, Völkerstrafrecht und Völkerstrafrechtspolitik, in: Dülffer, Jost/Loth, Wilfried (Hrsg.), Dimensionen internationaler Geschichte, 2012, S. 189-210.
- Corten, Olivier/Koutoulis, Vaios*, Tribunal for the crime of aggression against Ukraine – a legal assessment 2022.
- Eurojust*, Ein historischer Schritt, 2023, <https://www.eurojust.europa.eu/de/news/history-making-international-centre-prosecution-crime-aggression-against-ukraine-starts-operations-at-eurojust>, Stand: 5.5.2025.
- Eurojust*, Eurojust and the war in Ukraine, <https://www.eurojust.europa.eu/eurojust-and-the-war-in-ukraine>, Stand: 12.5.2025.
- Europäische Kommission*, Von der Leyen: „Die schrecklichen Verbrechen Russlands werden nicht ungesühnt bleiben“, 2022, https://germany.representation.ec.europa.eu/news/von-der-leyen-die-schrecklichen-verbrechen-russlands-werden-nicht-ungesuhnt-bleiben-2022-11-30_de, Stand: 12.5.2025.
- European Center for Constitutional and Human Rights*, Strukturermittlungsverfahren, <https://www.ecchr.eu/glossar/strukturermittlungsverfahren/>, Stand: 12.5.2025.
- Generalbundesanwalt*, Unsere Aufgaben, 2023, https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Unsere_Aufgaben/Voelkerstrafrecht/Voelkerstrafrecht-node.html, Stand: 12.5.2025.
- Gutschker, Thomas*, Anklagen, aber nicht verurteilen, 2025, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ukraine/ukrainekrieg-einigung-auf-sondertribunal-fuer-putin-110278025.html>, Stand: 25.4.2025.
- Hein, Matthias von*, Lebenslange Haft für IS-Kämpfer, 2021, <https://www.dw.com/de/jesiden-prozess-lebenslange-haft-f%C3%BCr-is-k%C3%A4mpfer/a-59969345>, Stand: 12.5.2025.
- Heller, Kevin John*, Options for Prosecuting Russian Aggression Against Ukraine: A Critical Analysis, Journal of Genocide Research 26 (2024), S. 1-24.
- Hemmje, Lukas*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung? Die Strafverfolgung des russischen Präsidenten zwischen völkerrechtlichen Möglichkeiten und politischen Realitäten, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 84 (2024), S. 639-667.
- Hofmann, Hans/Kamradt, Jasper*, Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts, Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht 9 (2023), S. 209-217.
- Hoffmeister, Frank*, Die strafrechtliche Verfolgung russischer Verbrechen im Ukrainekrieg – nationale, europäische und internationale Mechanismen, 2022, <https://www.bundestag.de/resource/blob/932906/86299e2bc0212baf5c4bcba9da001a23/Stellungnahme-Prof-Dr-Frank-Hoffmeister-data.pdf>, Stand: 12.5.2025.
- Internationaler Strafgerichtshof*, Situation in Ukraine, <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-sergei-kuzhetovich-shoigu-and>, Stand: 12.5.2025.

Internationaler Strafgerichtshof, Ukraine, <https://www.icc-cpi.int/ukraine>, Stand: 12.5.2025.

Kaufmann, Annelie, „Die Welt weicht nicht vor dem Aggressor zurück“, 2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-krieg-voelkerrecht-egmt-igh-istgh-aggression-claus-kre-interview/>, Stand: 12.5.2025.

Kharraz, Gitta, EU will Ermittlungsteams zu Kriegsverbrechen in die Ukraine schicken, 2022, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eu-will-ermittlungsteams-zu-kriegsverbrechen-in-die-ukraine-schicken>, Stand: 12.5.2025.

Kharraz, Gitta, Generalbundesanwalt: Ermittlungen zur Ukraine können Jahre dauern, 2022, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/generalbundesanwalt-ermittlungen-zur-ukraine-koennen-jahre-dauern>, Stand: 12.5.2025.

Lenk, Maximilian, Strafbarkeit und Verfolgbarkeit von Kriegshandlungen, *Juristische Schulung* 62 (2022), S. 1089.

Möllers, Rosalie, Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG), in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), *Wörterbuch der Polizei*, 3. Aufl., München 2018.

Neubacher, Frank, Strafzwecke und Völkerstrafrecht, *NJW* 59 (2006), S. 966-970.

Peters, Anne/Stendel, Robert, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja., *Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen* 71 (2023), S. 74.

Polska, Xenia, Wie ein „Putin-Tribunal“ funktionieren könnte, 2025, <https://www.dw.com/de/wie-ein-putin-tribunal-funktionieren-k%C3%B6nnte-ukraine-russland-krieg-europarat-eu-europa-v2/a-72321749>, Stand: 23.4.2025.

Rat der Europäischen Union, Eurojust: Rat nimmt neue Vorschriften an, die es der Agentur ermöglichen, Beweismittel für Kriegsverbrechen zu sichern, 2022, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/05/25/eurojust-le-conseil-adopte-de-nouvelles-regles-permettant-a-l-agence-de-conserver-des-preuves-de-crimes-de-guerre/>, Stand: 12.5.2025.

Safferling, Christoph (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 4. Aufl., München 2022 (zit. MüKoStGB/Bearbeiter).

Sands, Phillipe, Putin's use of military force is a crime of aggression, *Financial Times* 28.2.2022.

Satzger, Helmut, *Internationales und Europäisches Strafrecht – Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht*, 10. Aufl., Baden-Baden 2022.

Schaller, Christian, *Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine – Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene*, Berlin 2022.

Stephan, Israel, Sondertribunal gegen das Verbrechen der Aggression: Europa muss sich entscheiden, 2025, <https://table.media/europe/analyse/sondertribunal-gegen-das-verbrechen-der-aggression-die-naechsten-tage-sind-entscheidend/>, Stand: 5.5.2025.

Tagesschau, Mutmaßliche Kriegsverbrecher identifiziert, 2023, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-kriegsverbrechen-ermittlungen-100.html>, Stand: 5.5.2025.

UN OHCHR, Rule-of-law tools for post-conflict states, 2008, <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2019/06/report/auto-draft/HybridCourts.pdf>, Stand: 5.5.2025.

Wesslau, Frederik, Establish an international tribunal for aggression against Ukraine before it's too late, 2025, <https://www.politico.eu/article/establish-an-international-tribunal-for-aggression-against-ukraine-before-its-too-late/>, Stand: 5.5.2025.

Zimmermann, Andreas, Thesenpapier für die Öffentliche Anhörung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema „Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“, 2023, <https://www.bundestag.de/resource/blob/932902/520271e52a789aa87d399a9f6ffc97c0/Stellungnahme-Prof-Dr-Andreas-Zimmermann-Uni-Potsdam-data.pdf>, Stand: 12.5.2025.

Zimmermann, Andreas/Berdefy, Alina-Camille, Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, *Ukraine-Krieg und Recht* 2 (2023), S. 164-167.

Zimmermann, Andreas/Henn, Elisabeth V., Das Aggressionsverbrechen und das deutsche Strafrecht: Völker- und verfassungsrechtliche Parameter zur Umsetzung der Beschlüsse von Kampala, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 46 (2013), S. 240-243.

Anmerkungen:

- 1 Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2022, S. 334.
- 2 Schaller, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, 2022, S. 6.
- 3 Neubacher, NJW 59 (2006), 966; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2022, S. 334.
- 4 IStGH-Statut, Präambel.
- 5 Allgemeine Überlegungen zur Funktion des Völkerstrafrechts finden sich bei Neubacher, NJW 59 (2006), 966 ff. und Ambos/Steiner, Juristische Schulung 41 (2001), S. 9 ff.
- 6 Das Völkerstrafrecht wird hier also primär unter dem Gesichtspunkt der „Transitional Justice“ beleuchtet: „Transitional Justice steht heute als Begriff für Versuche, nach Kriegen, Bürgerkriegen oder Diktaturen massive Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten (Makro-Verbrechen, Makro-Kriminalität) aufzuarbeiten, um dadurch den Übergang zu einer nachhaltig friedlichen, meist demokratischen Gesellschaftsordnung zu ermöglichen“ (Conze, in: Dülffer/Loth (Hrsg.), Dimensionen internationaler Geschichte, 2012, S. 189, 205).
- 7 Diese vier Kernverbrechen stellen, wie Ambos/Steiner, Juristische Schulung 41 (2001), S. 9, 10 hervorheben, einen international verbindlichen „völkerstrafrechtlichen Mindeststandard“ dar.
- 8 Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2022, S. 422.
- 9 Schaller, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, 2022, S. 14.
- 10 Ebd., S. 15.
- 11 Die im Folgenden vorgetragenen Prinzipien finden sich hier: *Auswärtiges Amt*, Humanitäres Völkerrecht, 2025, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ausenpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/voelkerrecht-internationales-recht/humanitaeres-voelkerrecht/213012>, Stand: 12.5.2025.
- 12 Ambos, Internationales Strafrecht, 2018, Rn. 265.
- 13 Zimmermann/Henn, Zeitschrift für Rechtspolitik 46 (2013), 240, 241.
- 14 Lenk, Juristische Schulung 62 (2022), S. 1089, 1092.
- 15 Ambos, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, 2022, <https://verfassungsblog.de/ukraine-sondertribunal-mit-legitimationsproblemen/>, Stand: 12.5.2025, merkt allerdings an, dass der geltende Aggressionstatbestand aufgrund der Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe „erhebliche Auslegungsprobleme“ aufweist.
- 16 Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, ¹⁰2022, S. 48.
- 17 Der Anspruch des VStGB ist es, eine „möglichst vollständige und vorlagengetreue Übernahme des völkerrechtlichen Strafrechts in die deutsche Rechtsordnung“ zu erreichen (MüKoStGB/JeBberger/Werle, § 7 VStGB, Verbrechen gegen die Menschlichkeit Rn. 36).
- 18 Lenk, Juristische Schulung 62 (2022), S. 1089, 1092.
- 19 Generalbundesanwalt, Unsere Aufgaben, 2023, https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Unsere_Aufgaben/Voelkerstrafrecht/Voelkerstrafrecht-node.html, Stand: 12.5.2025.
- 20 OLG Frankfurt, Urteil vom 29. Oktober 2021 – 5-2 OJs 29/20 – 1/21.
- 21 Hein, Lebenslange Haft für IS-Kämpfer, 2021, <https://www.dw.com/de/jesiden-prozess-lebenslange-haft-f%C3%BCr-is-k%C3%A4mpfer/a-59969345>, Stand: 12.5.2025.
- 22 OLG Koblenz, Urteil vom 24. Februar 2021 – 1 StE 3/21.
- 23 Bundesministerium der Justiz, Vorbericht des Bundesministeriums der Justiz zum informellen Ministertreffen (Justiz und Inneres) am 27. Januar 2023 in Stockholm, 2023, S. 4.
- 24 BT-Drucks. 20/2855.
- 25 European Center for Constitutional and Human Rights, Strukturermittlungsverfahren, <https://www.ecchr.eu/glossar/strukturermittlungsverfahren/>, Stand: 12.5.2025.
- 26 Bock, Ukraine-Krieg und Recht 1 (2022), S. 64, 65.
- 27 Kharraz, Generalbundesanwalt: Ermittlungen zur Ukraine können Jahre dauern, 2022, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/generalbundesanwalt-ermittlungen-zur-ukraine-koennen-jahre-dauern>, Stand: 12.5.2025.
- 28 Tagesschau, Mutmaßliche Kriegsverbrecher identifiziert, 2023, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-kriegsverbrechen-ermittlungen-100.html>, Stand: 5.5.2025.
- 29 Europäische Kommission, Von der Leyen: „Die schrecklichen Verbrechen Russlands werden nicht ungesühnt bleiben“, 2022, https://germany.representation.ec.europa.eu/news/von-der-leyen-die-schrecklichen-verbrechen-russlands-werden-nicht-ungesuhnt-bleiben-2022-11-30_de, Stand: 12.5.2025.
- 30 Kharraz, EU will Ermittlungsteams zu Kriegsverbrechen in die Ukraine schicken, 2022, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eu-will-ermittlungsteams-zu-kriegsverbrechen-in-die-ukraine-schicken>, Stand: 12.5.2025.

- 31 *Rat der Europäischen Union*, Eurojust: Rat nimmt neue Vorschriften an, die es der Agentur ermöglichen, Beweismittel für Kriegsverbrechen zu sichern, 2022, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/05/25/eurojust-le-conseil-adopte-de-nouvelles-regles-permettant-a-l-agence-de-conserver-des-preuves-de-crimes-de-guerre/>, Stand: 12.5.2025.
- 32 (EU) 2018/1727, Anhang I.
- 33 KOM (2022)187, S.1.
- 34 *Eurojust*, Eurojust and the war in Ukraine, <https://www.eurojust.europa.eu/eurojust-and-the-war-in-ukraine>, Stand: 12.5.2025.
- 35 Ebd.
- 36 Ebd.
- 37 Die folgenden Ausführungen stützten sich auf Möllers, in: Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2018, S. 921.
- 38 *Eurojust*, Eurojust and the war in Ukraine, <https://www.eurojust.europa.eu/eurojust-and-the-war-in-ukraine>, Stand: 12.5.2025.
- 39 *Eurojust*, Ein historischer Schritt, 2023, <https://www.eurojust.europa.eu/de/news/history-making-international-centre-prosecution-crime-aggression-against-ukraine-starts-operations-at-eurojust>, Stand: 5.5.2025.
- 40 MüKoStGB/*Jeßberger/Werle*, §7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Rn.36).
- 41 „Dem Römischen Statut zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes ging es nicht um die Schaffung neuen materiellen Rechts, sondern um die Durchsetzung geltenden Rechts und mithin um die Beseitigung des Vollzugsdefizits“ (*Neubacher*, NJW 59 (2006), S. 966).
- 42 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2022, S. 359.
- 43 *Internationaler Strafgerichtshof*, Ukraine, <https://www.icc-cpi.int/ukraine>, Stand: 15.5.2025.
- 44 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2022, S. 358.
- 45 *Kaufmann*, „Die Welt weicht nicht vor dem Aggressor zurück“, 2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-krieg-voelkerrecht-egmt-igh-istgh-aggression-claus-kre-interview/>, Stand: 12.5.2025.
- 46 *Bock/Gruber*, Ukraine-Krieg und Recht 2 (2023), S. 161.
- 47 *Internationaler Strafgerichtshof*, Situation in Ukraine, <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-sergei-kuzhugotovich-shoigu-and>, Stand: 12.5.2025.
- 47 *Bock/Gruber*, Ukraine-Krieg und Recht 2 (2023), S. 163.
- 49 *Hofmann/Kamradt*: Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht 9, (2023), S. 217.
- 50 *Bock*, Ukraine-Krieg und Recht 1 (2022), S. 64, 65. Hierzu auch *Heller*, Journal of Genocide Research 26 (2024), S. 2.
- 51 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2022, S. 450.
- 52 *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, 2022, S. 13.
- 53 *Hoffmeister*, Die strafrechtliche Verfolgung russischer Verbrechen im Ukrainekrieg – nationale, europäische und internationale Mechanismen, 2022, <https://www.bundestag.de/resource/blob/932906/86299e2bc0212baf5c4bcb9da001a23/Stellungnahme-Prof-Dr-Frank-Hoffmeister-data.pdf>, S. 4, Stand: 12.5.2025.
- 54 Die ersten waren *Sands*, Financial Times 28.02.22 und *Akande/Brown*, Statement calling for the Creation of a Special Tribunal for the Punishment of the Crime of Aggression against Ukraine, <https://justice-for-ukraine.com/statement/>, Stand: 12.5.2025. Auf politischer Ebene haben der ukrainische Präsident in seiner Rede vor den Vereinten Nationen, das Europäische Parlament, die NATO usw. entsprechende Forderungen, Absichtserklärungen und Beschlüsse vorgelegt.
- 55 BT-Drucks. 20/4311.
- 56 Exemplarisch: *Baerbock*, „Strengthening International Law in Times of Crisis“-Rede von Außenministerin Annalena Baerbock in Den Haag, 2023, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/strengthening-international-law-in-times-of-crisis/2573384>, Stand: 12.5.2025.
- 57 *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, 2022, <https://verfassungsblog.de/ukraine-sondertribunal-mit-legitimations-problemen/>, Stand: 12.5.2025.
- 58 *Corten/Koutroulis*, Tribunal for the crime of aggression against Ukraine – a legal assessment, 2022, S. 13.
- 59 *Heller*, Journal of Genocide Research 26 (2024), S. 24.
- 60 *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, 2022, S. 19.
- 61 *Corten/Koutroulis*, Tribunal for the crime of aggression against Ukraine – a legal assessment, 2022, S. 14 f.
- 62 UN General Assembly Resolution A/RES/377 (V), 3. November 1950.
- 63 *Zimmermann*, Thesenpapier für die Öffentliche Anhörung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema „Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“, 2023, <https://www.bundestag.de/resource/blob/932902/520271e52a789aa87d399a9f6ffc97c0/Stellungnahme-Prof-Dr-Andreas-Zimmermann-Uni-Potsdam-data.pdf>, S. 5, Stand: 12.5.2025; *Corten/Koutroulis*, Tribunal for the crime of aggression against Ukraine – a legal assessment, 2022, S. 16.

- 64 *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, 2022, <https://verfassungsblog.de/ukraine-sondertribunal-mit-legitimations-problemen/>, Stand: 12.5.2025.
- 65 Ebd.
- 66 *Zimmermann*, Thesenpapier für die Öffentliche Anhörung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema „Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“, 2023, <https://www.bundestag.de/resource/blob/932902/520271e52a789aa87d399a9f6ffc97c0/Stellungnahme-Prof-Dr-Andreas-Zimmermann-Uni-Potsdam-data.pdf>, S. 6, Stand: 12.5.2025.
- 67 *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, 2022, S. 16.
- 68 *Corten/Koutoulis*, Tribunal for the crime of aggression against Ukraine – a legal assessment, 2022, S. 28 f.
- 69 *Heller*, Journal of Genocide Research 26 (2024), S. 15.
- 70 *UN OHCHR*, Rule-Of-Law Tools For Post-Conflict States, 2008, <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2019/06/report/auto-draft/HybridCourts.pdf>, Stand: 5.5.2025.
- 71 *Gutschker*, Anklagen, aber nicht verurteilen, 2025, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ukraine/ukrainekrieg-einigung-auf-sondertribunal-fuer-putin-110278025.html>, Stand: 25.4.2025.
- 72 *Europarat*, Legal and human rights aspects of the Russian Federation's aggression against Ukraine, 2024, S. 3.
- 73 Zu diesem Ansatz: *Corten/Koutoulis*, Tribunal for the crime of aggression against Ukraine – a legal assessment, 2022, S. 19.
- 74 *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, 2022, <https://verfassungsblog.de/ukraine-sondertribunal-mit-legitimations-problemen/>, Stand: 12.5.2025.
- 75 *Hemmje*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 84 (2024), S. 666.
- 76 *Wesslau*, Establish an international tribunal for aggression against Ukraine before it's too late, 2025, <https://www.politico.eu/article/establish-an-international-tribunal-for-aggression-against-ukraine-before-its-too-late/>, Stand: 5.5.2025.
- 77 *Zimmermann/Berdefy*, Ukraine-Krieg und Recht 2 (2023), S. 164, 167.
- 78 *Parlamentarische Versammlung des Europarates*, Resolution 2556 (2024), 26.6.2024.
- 79 *Hemmje*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 84 (2024), S. 649 f.; *Heller*, Journal of Genocide Research 26 (2024), S. 12.
- 80 *Heller*, Journal of Genocide Research 26 (2024), S. 10 f.
- 81 *Peters/Stendel*, Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen 71 (2023), S. 74.
- 82 *Polkska*, Wie ein „Putin-Tribunal“ funktionieren könnte, 2025, <https://www.dw.com/de/wie-ein-putin-tribunal-funktionieren-k%C3%B6nnte-ukraine-russland-krieg-europarat-eu-europa-v2/a-72321749>, Stand: 23.4.2025.
- 83 *Stephan*, Sondertribunal gegen das Verbrechen der Aggression: Europa muss sich entscheiden, 2025, <https://table.media/europe/analyse/sondertribunal-gegen-das-verbrechen-der-aggression-die-naechsten-tage-sind-entscheidend/>, Stand: 5.5.2025.
- 84 *CDU, CSU, SPD*, Verantwortung für Deutschland, 2025, S. 90.
- 85 *Stephan*, Sondertribunal gegen das Verbrechen der Aggression: Europa muss sich entscheiden, 2025, <https://table.media/europe/analyse/sondertribunal-gegen-das-verbrechen-der-aggression-die-naechsten-tage-sind-entscheidend/>, Stand: 5.5.2025.

Bestellen oder blättern Sie online durch die Ausgaben

Die „Aktuellen Analysen“ analysieren gesellschaftspolitische Entwicklungen, generieren und verarbeiten Expertenwissen.

2023 bis 2025 haben wir in dieser Reihe folgende Ausgaben veröffentlicht:

- Nr. 94** **Gesundheitsdaten nutzen!**
Für eine patientenwohlorientierte Versorgung von morgen
- Nr. 95** **Innovationen für die Zukunft –
Perspektiven für den Wissenschaftsstandort**
- Nr. 96** **Polizistinnen und Polizisten besser schützen**
- Nr. 97** **Geopolitische Machtverschiebungen im Balkanraum**
- Nr. 98** **Die Beziehungen zwischen der EU und Afrika – Energiefragen
und die grüne Wende in Krisenzeiten** (deutsch und englisch)
- Nr. 99** **Wissenskommunikation und Landessprache**
- Nr. 100** **Ist die Soziale Marktwirtschaft passé?**
- Nr. 101** **Psychische Folgen der Corona-Pandemie bei Minderjährigen**
- Nr. 102** **Normen und Werte in Zeiten der Radikalisierung**

Hier finden Sie alle Ausgaben ab Nr. 54 (2010)
zum Downloaden oder Bestellen.
www.hss.de/publikationen/



Impressum

Herausgeber:

© 2025, **Hanns-Seidel-Stiftung e.V.**

Lazarettstraße 33, 80636 München

Tel. +49 (0) 89 1258-0

info@hss.de

www.hss.de

Vorsitzender: Markus Ferber, MdEP

Generalsekretär: Dr. Josef Widmann

Leiterin Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit: Susanne Hornberger (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Andreas v. Delhaes-Guenther (Redaktionsleiter Publikationen)

Susanne Berke (Redakteurin)

Art Director: Julia Ehrenreich

Layout und Satz: Marion Steib





Druck: Hanns-Seidel-Stiftung e.V., Hausdruckerei, München




Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Davon ausgenommen sind Teile, die als Creative Commons gekennzeichnet sind. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn ihnen ein Rückporto beiliegt.

Hinweis zum Datenschutz: Sollten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen von Publikationsbestellungen verarbeitet werden, stehen Ihnen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch Ihrer bei uns abgespeicherten personenbezogenen Daten zu. Dafür wenden Sie sich bitte an Datenschutz-Compliance (datenschutz@hss.de) oder an den Datenschutzbeauftragten (dsb@hss.de). Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.hss.de/datenschutz/.

ISBN 978-3-88795-636-3

Hanns-Seidel-Stiftung
Lazarettstr. 33, 80636 München
hss.de
info@hss.de
T +49 (0) 89 1258-0

 [stiftungfuerdemokratie](#)
 [HannsSeidelStiftung](#)
 [Hanns-Seidel-Stiftung](#)
 [HannsSeidelStiftung](#)

 [Hanns.Seidel.Stiftung](#)
 [HSSde](#)
 Jetzt neu auf
WhatsApp

